

AV-Beiträge I: Senkung für niedrige Einkommen

Für die Bezieher niedriger Einkommen wird der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung (AV) abhängig von der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage ab 1.7.2008 gesenkt bzw. entfällt mitunter zur Gänze.

Der Hintergrund

Die (teilweise) Beitragsbefreiung für Bezieher niedriger Einkommen dient zur Absicherung der Konsumnachfrage und damit der Konjunkturstabilisierung. Sie soll ca. einer Million Beschäftigten zu Gute kommen. Durch die Senkung des AV-Beitrages erhöhen sich für die Betroffenen die Nettolöhne. An der Berechnung bzw. dem Ausmaß des Arbeitslosengeldes ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die Neuregelung im Detail:

Die Höhe des Versichertenanteiles zur AV orientiert sich an folgender Einkommensstaffelung:

- bis € 1.100,-- 0 %,
- über € 1.100,-- bis € 1.200,-- 1 %,
- über € 1.200,-- bis € 1.350,-- 2 %.

Bei einem Bruttoeinkommen über € 1.350,-- ist der „ normale“ AV-Beitragssatz für Versicherte von 3 % einzubehalten. Die vorstehenden „ Grenzbeträge“ werden jährlich mit der „ Aufwertungszahl“ angepasst. Von der Neuregelung sind u.a. auch freie Dienstnehmer umfasst (diese unterliegen ja seit Jahresbeginn ebenfalls der AV-Pflicht). Der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil des AV-Beitrages (3 %) bleibt unverändert (ebenso der IESG-Zuschlag)!

Umsetzung in die Praxis

Für die Beurteilung, ob bzw. in welcher Höhe der Versichertenanteil am AV-Beitrag entfällt, sind das „ laufende“ Entgelt sowie die Sonderzahlungen (wie z.B. UZ, WR, Provisionen) im jeweiligen Beitragszeitraum getrennt zu betrachten. Eine Aufsummierung dieser Bezüge hat zu unterbleiben. Als Folge kann z.B. für das laufende Entgelt der AV-Beitrag entfallen, für die SZ hingegen nicht.

Für den Entfall bzw. die Verringerung des AV-Beitrages ist jeder Beitragszeitraum separat zu betrachten (keine Durchschnittsberechnungen!). Die Höhe des AV-Versichertenbeitrages kann also durchaus von Monat zu Monat variieren.

Maßgeblich für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteils zur AV ist immer das im Beitragszeitraum **tatsächlich** gebührende bzw. ausbezahlte Entgelt. Bei untermonatigem Beginn bzw. Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses bedarf es demzufolge keiner fiktiven Aufrechnung auf ein volles Monat. Auch beim Teilentgelt im Falle von länger andauernden Arbeitsverhinderungen gilt dieser Grundsatz.

Mehrere Dienstverhältnisse

Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Versicherungsverhältnissen erfolgt nicht. Das bedeutet: Jedes Versicherungsverhältnis ist hinsichtlich des Entfalls bzw. der Verringerung des AV-Beitrages separat zu behandeln.

SV-Betriebe – Vorgehensweise

Für die Abrechnung des verringerten AV-Beitrages stehen drei Verrechnungsgruppen (ohne Unterscheidung zwischen Arbeitern, Angestellten, freien Dienstnehmern und Lehrlingen) zur Verfügung. Die bisherigen Beitragsgruppen ändern sich daher nicht. Die angesichts dessen notwendige „Rückverrechnung“ des AV-Beitrages ist mittels Beitragsnachweisung unter Anwendung der folgenden „negativen“ Verrechnungsgruppen durchzuführen:

> N25a: Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu € 1.100,-- (= -3 %)

> N25b: Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu € 1.200,-- (= -2 %)

> N25c: Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu € 1.350,-- (= -1 %)

Ergibt sich auf Grund von Nachverrechnungen ein höherer AV-Beitragssatz, ist der Differenzbetrag mit der nächsten Beitragsnachweisung abzurechnen.

Beispiel:

➤ laufender Bezug 11/08: € 1.350,-- brutto, SZ 11/08: € 1.200,-- brutto

➤ Beitragsnachweisung 11/08: **Beitragsgruppe:** A1, C23, etc.

Verrechnungsgruppen: N25c (lfd. Bezug): - € 1.350,-- x 1% = - € 13,50

N25b (SZ): - € 1.200,-- x 2% = - € 24,--

In-Kraft-Treten

Die neue Bestimmung (§ 2a Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz) wird mit 1.7.2008 (also erstmals für den Beitragszeitraum Juli 2008) wirksam. Dies gilt auch für Urlaubersatzleistungen, die zwar arbeitsrechtlich vor dem 1.7.2008 fällig werden, aber auf Grund der Verlängerung der Pflichtversicherung zum Teil dem Beitragszeitraum Juli zuzuordnen sind. Für Juli kann es daher zu einem Entfall des AV-Beitrages kommen.